



17. März 2022

Das Info-Bulletin des Kantonalen Sozialamtes richtet sich an die Sozialdienste in den Zürcher Gemeinden und an die für die Asylkoordination zuständigen Stellen. Die Empfängerinnen und Empfänger sind gebeten, das Bulletin innerhalb der Gemeindeverwaltung an die mitverantwortlichen Personen weiterzuleiten.

### **Die Ausgangslage**

Seit Kriegsausbruch in der Ukraine haben über drei Millionen Menschen ihre Heimat verlassen. Die meisten suchen Schutz in den Nachbarländern. Zunehmend flüchten Ukrainerinnen und Ukrainer auch in die Schweiz. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) geht davon aus, dass bis im Juni zwischen 35'000 und 50'000 Ukrainerinnen und Ukrainer in die Schweiz kommen könnten.

### **Zahlreiche Registrierungen für Schutzstatus S**

Seit Samstag, 12. März, gewährt der Bund allen nach Kriegsausbruch geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainern den Schutzstatus S. Sie erhalten damit das Recht auf einen vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz. Um den Schutzstatus S zu erlangen, müssen sich die Schutzbedürftigen registrieren lassen. Sie haben dafür bis 90 Tage Zeit.

Gemäss SEM sind in den Bundesasylzentren 7'903 Geflüchtete registriert worden (Stand 17. März). Für die Registratur in den Bundesasylzentren ist mit Wartezeiten zu rechnen. Das SEM empfiehlt allen Schutzsuchenden, in einem ersten Schritt so schnell wie möglich ein Gesuch einzureichen. Wer ein Gesuch einreicht, erhält vom SEM eine Einladung für die Registrierung. Anmeldeformular: [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)

In der Asylregion Zürich ist das Bundesasylzentrum Zürich, Duttweilerstrasse 11, 8005 Zürich, Tel. 058 480 14 80 für die Registrierung zuständig.

In der kantonalen Empfangsstelle in der alten Militärkaserne sind bis am 16. März rund 2'500 Schutzbedürftige vorregistriert worden. Ab heute Donnerstag müssen sich alle, die den Schutzstatus beantragen wollen, in einem Bundesasylzentrum registrieren lassen.

### **Rasche Platzierung in den Gemeinden**

Das ansonsten im Asylbereich bewährte System mit Erstunterbringung durch den Bund und das Zweiphasensystem im Kanton kommt für die Personen mit Schutzstatus S nicht zum Tragen, weil die Schutzsuchenden kein individuelles Asylverfahren durchlaufen. Das SEM weist die Kriegsflüchtlinge innert weniger Tage (aktuell: 2-3 Tage) nach der Registrierung den Kantonen zu. Die Kadenz dürfte je nach Zuwanderung noch erhöht werden. Für den Kanton Zürich ist gemäss Schätzungen SEM mit 50 bis 100 Kriegsflüchtlingen pro Tag zu rechnen. Nach der Zuweisung in den Kanton Zürich werden sie direkt in den Gemeinden platziert.

Durch diese enorme Beschleunigung sind die Sozialdienste und die für die Asylkoordination zuständigen Stellen in den Gemeinden stark gefordert. Sie müssen sich auf Direktzuweisungen durch die Platzierungsstelle des Kantonalen Sozialamtes einstellen.

## **Neuausrichtung der Empfangsstelle**

Seit dem 8. März betreibt der Kanton zusammen mit den Städten Zürich und Winterthur in der alten Militärkaserne nahe beim Hauptbahnhof in der Stadt Zürich eine kantonale Empfangsstelle. Bis gestern konnten sich Geflüchtete mit einem Anknüpfungspunkt im Kanton Zürich dort vorregistrieren lassen für den Schutzstatus S. Ab Donnerstag, 17. März ist die Vorregistrierung nicht mehr möglich.

Die Empfangsstelle bleibt die zentrale Anlaufstelle für die ukrainischen Flüchtlinge im Kanton Zürich. Sie unterstützt Geflüchtete aus der Ukraine, die mit Schutzstatus S dem Kanton zugewiesen werden und eine Unterkunft benötigen, oder Personen mit Unterstützungsbedarf, die sich bereits im Kanton Zürich aufhalten und zum Beispiel auf der Durchreise sind und eine einmalige Übernachtungsmöglichkeit suchen. Nach Betriebschluss sind die Kantonspolizei und die SIP Zürich für Notfälle im Einsatz.

Personen, die helfen wollen, können sich weiterhin an die Helpline des Kantonalen Sozialamtes wenden: [ukraine@sa.zh.ch](mailto:ukraine@sa.zh.ch), Tel. **044 404 52 00** (neue Nummer). Bereits eingegangene Angebote werden, sofern das sinnvoll erscheint, den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

## **Ausgewählte Fragen**

### **Wie und wann erfolgt die Zuweisung in die Gemeinden?**

Das BAZ übermittelt dem Kantonalen Sozialamt am Vortag der Zuweisung die Angaben zu den Personen, die zugewiesen werden (Austrittsliste). Die zugewiesenen Personen gelangen ab BAZ in die Empfangsstelle und werden von dort aus direkt in die Gemeinden platziert oder der Gemeinde zugewiesen, wo sie bereits wohnhaft sind.

Bei der Platzierung wird möglichst die Erfüllungsquote beachtet. Wenn in einer Gemeinde grössere oder mehrere Unterkünfte – Kollektivunterkünfte, Pensionen, Angebote von Privatpersonen etc. – zur Verfügung stehen, ist eine Übererfüllung nicht ausgeschlossen. Angesichts der ausserordentlichen Situation ist dies kein Grund, eine Zuweisung abzulehnen.

Das Kantonale Sozialamt weist den Gemeinden die aufzunehmenden Personen mit regulärem Zuweisungsschreiben zu. Personen, die eine Unterbringung bei Verwandten oder Bekannten gefunden haben, werden offiziell zugewiesen. Damit ist sichergestellt, dass die Gemeinden wissen, wo privat untergebrachte Geflüchtete wohnen. Zu den Abläufen betreffend Abrechnungen, Mutationsmeldungen und weiteren Fragen werden die Gemeinden so bald als möglich informiert.

### **Wie werden Personen mit Schutzstatus S unterstützt?**

Der Bund richtet für Personen mit Schutzstatus S eine Globalpauschale aus und Personen mit Status S sind via Asylfürsorge zu unterstützen. Es kann durchaus sein, dass Geflüchtete aus der Ukraine zuerst über die Notfallhilfe und dann über die Asylfürsorge unterstützt werden müssen. Den Gemeinden wird daher empfohlen, dass sich schon die Unterstützung über die Notfallhilfe an den Ansätzen der Asylfürsorge orientiert, sofern die Person die Erlangung des Status S anstrebt, also vorläufig in der Schweiz bleiben will. Die Ansätze der Asylfürsorge sind bekanntlich von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Es ist nicht vorgesehen, dass dazu kantonale Richtlinien erlassen werden. Der Wechsel von der Notfallhilfe zur Asylfürsorge erfolgt per offizieller Zuweisung des Kantons an die Gemeinde.

### **Wie werden die Aufwendungen der Gemeinden entschädigt?**

Die Kosten der Notfallhilfe werden den Gemeinden gemäss Sozialhilfegesetz ersetzt. An die Aufwendungen der Asylfürsorge erhalten die Gemeinden einen Anteil an der Globalpauschale 1 des Bundes. Für die Personen mit Status S erhalten die Gemeinden gemäss Entscheid der Sicherheitsdirektion die gesamte Globalpauschale, abzüglich der Kosten für die individuelle Prämienverbilligung.

### **Ist Unterstützung über die Notfallhilfe weiterhin zulässig?**

Es wird immer Konstellationen geben für Notfallhilfe: Geflüchtete aus der Ukraine, die sich noch nicht für den Schutzstatus S registriert haben, und Personen, die noch unentschieden sind, ob sie in ein anderes Land flüchten wollen. Wenn sie auf Unterstützung angewiesen sind, können sie bei ihrer Aufenthaltsgemeinde um Notfallhilfe ersuchen. Für diese Fälle steht eine vereinfachte Unterstützungsanzeige (Formular U) zur Verfügung. Ebenfalls steht eine Vorlage für einen vereinfachten Unterstützungsantrag (abrufbar auf [zh.ch/sozialhilfe](http://zh.ch/sozialhilfe), Formulare für Gemeinden, Unterstützung für Ukrainerinnen und Ukrainer) bereit. Die Unterstützungsanzeige für den Kostenersatz einreichen bei: [notfall.ukraine@sa.zh.ch](mailto:notfall.ukraine@sa.zh.ch).

### **Wie werden Personen mit Schutzstatus S krankenversichert?**

Die Geflüchteten aus der Ukraine, die sich für den Schutzstatus S registrieren lassen, benötigen eine Krankenversicherung. Es liegt in der Zuständigkeit der Kantone, eine Regelung für die rückwirkende Anmeldung bei einer Krankenversicherung auf den Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs hin zu treffen. Im Kanton Zürich wird das Verfahren analog zur Gesundheitsversorgung für vorläufig aufgenommene Personen mit Status F zum Tragen kommen. Der Abschluss der Kranken- und Unfallversicherung liegt dabei in der Zuständigkeit der Gemeinde.

### **Was geschieht mit den Angeboten für Privatunterbringungen?**

Die Helpline des Kantonalen Sozialamtes nimmt seit 1. März 2022 Fragen, Anliegen, Solidaritätsbekundungen und Hilfsangebote entgegen. Zahlreiche Privatpersonen haben mitgeteilt, dass sie eine Wohngelegenheit zur Verfügung stellen möchten. Das Kantonale Sozialamt klärt die Angebote mittels Fragebogen für Privatunterbringung

(abrufbar auf [zh.ch/sozialhilfe](https://zh.ch/sozialhilfe), Formulare für Gemeinden, Unterstützung für Ukrainerinnen und Ukrainer) ab und stellt den Gemeinden die Informationen über die Wohnungs- und Zimmerangebote ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zur Verfügung. Auf diesem Weg sind bereits rund 500 Wohnangebote weitergeleitet worden. Der erste Versand erfolgte am Freitag, 11. März, der zweite am Mittwoch, 16. März. Es ist den Gemeinden freigestellt, wann und ob sie auf diese Angebote zurückgreifen.

Das Kantonale Sozialamt vermittelt keine Flüchtlinge direkt an private Adressen. Betreffend Begleitung und Betreuung der Gastfamilien wird eine Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) geprüft.

## Weitere Informationen

- Die kantonale Webseite [Ukraine-Hilfe](#) wird laufend aktualisiert.
- **Arbeitsbewilligungen:** Personen mit dem Status S benötigen für die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit eine arbeitsmarktliche Bewilligung vom Amt für Wirtschaft und Arbeit. Die Gesuche werden rasch und unkompliziert geprüft.
- **Ausweis S:** Das Migrationsamt hat die Einwohnerkontrollen mit Schreiben vom 15. März über das Verfahren zur Erlangung des Ausweises S informiert. Anmeldungen bei der Einwohnerkontrolle sind erst möglich, wenn das SEM den Schutzstatus S gewährt hat, wobei das Migrationsamt die Schutzbedürftigen nach Erhalt des SEM-Entscheidungsbriefes auffordert, sich bei der Aufenthaltsgemeinde anzumelden. Personen, die in der Empfangsstelle auf dem Kasernenareal vorregistriert wurden, erhalten ebenfalls nach dem SEM-Entscheid vom Migrationsamt weitere Anweisungen.
- **Integration:** Um möglichst rasch und unkompliziert den Zugang zu Integrationsmassnahmen zu ermöglichen, fördert der Kanton Zürich auch Schutzsuchende mit Status S in den bestehenden Strukturen des IAZH-Fördersystems für Geflüchtete. Mitarbeitende der fallführenden Stellen in den Gemeinden können somit Personen mit Schutzstatus S ab sofort in alle Angebote des Fördersystems IAZH anmelden.
- Webseite SEM: [Fragen und Antworten zum Krieg in der Ukraine](#). Fragen und Anregungen zur Ukraine nimmt das SEM per Email entgegen: [ukraine@sem.admin.ch](mailto:ukraine@sem.admin.ch).